

Änderung des Anfechtungsrechts verabschiedet

Am Donnerstag, 16. Februar 2017 um 20:45 Uhr hat der Deutsche Bundestag (endlich) den von der Bundesregierung im September 2015 vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ beschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass das Gesetz auch kurzfristig ausgefertigt werden wird.

Was ist neu?

1. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 InsO n.F. wird der Gläubigerantrag nicht allein dadurch unzulässig, dass der Schuldner die Forderung erfüllt. Das bisher notwendige zweite Insolvenzantragsverfahren innerhalb von zwei Jahren entfällt.
2. Die Anfechtungsfrist für sog. Deckungshandlungen – also für Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen – wird auf vier Jahre beschränkt. Die praktische Auswirkung dürfte gering sein. Zwar liegt der Masse der Anfechtungen nach § 133 InsO ein Deckungsgeschäft zu Grunde. Allerdings liegen die angefochtenen Rechtshandlungen in der Praxis selten mehr als vier Jahre zurück – theoretisch möglich war bislang ein 10-jähriger Anfechtungszeitraum.
3. Bei einer kongruenten Deckung wird die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nur vermutet, wenn der Gläubiger die eingetretene Zahlungsunfähigkeit kennt (§ 133 Abs. 3 S. 1 InsO n.F.). Auch hier ist die praktische Relevanz gering.
4. Ratenzahlungsvereinbarungen begründen die Vermutung der Unkenntnis von der Zahlungsunfähigkeit (§ 133 Abs. 3 S. 2 InsO n.F.) – also eine Umkehrung der bisherigen „Beweislast“. Allerdings sind Ratenzahlungen selten der einzige Hinweis auf Zahlungsschwierigkeiten der Schuldner.
5. Bargeschäfte sind auch nach § 133 InsO nur noch anfechtbar, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner „unlauter“ handelte (§ 142 Abs. 1 InsO n.F.).
6. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird festgeschrieben, d.h. für Entgelte aus Arbeitsverträgen gilt eine Frist von drei Monaten zwischen Arbeitsleistung und Entgelt noch als „unmittelbar“.
7. Der Rückforderungsanspruch aus der Anfechtung ist nur noch zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs vorliegen (Mahnung, Fristsetzung etc.). Besonders hervorzuheben ist, dass dies auch rückwirkend gilt. Allerdings können Zinsen und Nutzungen, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden waren, auch weiterhin geltend gemacht werden.
8. Bis auf die vorstehend unter Ziff. 7 genannten Regelungen, gelten die Änderungen nur für Insolvenzverfahren, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet werden.

Veranstungshinweis

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft veranstaltet am **23. März ab 17:00 Uhr** in den Kanzleiräumen in der Karlstr. 10, 80333 München einen Informationsabend mit folgenden Themen:

- Was ändert sich im Anfechtungsrecht?
- Was bedeutet dies konkret für die tägliche Arbeit?
- Wie kann ich Verträge rechtssicher gestalten?
- Was mache ich, wenn mein Vertragspartner Krisenzeichen erkennen lässt?
- Wie verhalte ich mich gegenüber einem anfechtenden Insolvenzverwalter?

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann vervollständigen Sie bitte das Formular und senden es zurück an franziska.unger@luther-lawfirm.com oder per Telefax an +49 89 23714 110.

Firma

Name

Vorname

Position

Telefon

E-Mail

Bei entsprechendem Interesse wird die Veranstaltung auch an anderen Standorten durchgeführt. Welcher der folgenden Termine wäre für Sie eine Alternative zu unserer Veranstaltung in München?

- Hamburg, 21. März 2017
- Stuttgart, 27. März 2017
- Essen, 5. April 2017

Ihre Experten für Insolvenzrecht



Reinhard Willemsen

Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München
Telefon +49 89 23714 25792
Telefax +49 89 23714 110
reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com



Dr. Marcus Backes

Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hamburg
Telefon +49 40 18067 24699
Telefax +49 40 18067 110
marcus.backes@luther-lawfirm.com

Save the date

Restrukturierungskonferenz

Freitag, 30. Juni 2017, ab 13:30 Uhr
The Charles Hotel
Sophienstraße 28
80333 München

